

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 196

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 196, Rn. X

BGH 2 StR 318/24 - Beschluss vom 21. November 2024 (LG Marburg)

Pflichtverteidigerwechsel (Pflichtverteidigerwechsel im Revisionsverfahren; Zerstörung des Vertrauensverhältnisses).

§ 143a Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 3 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten, die Bestellung von Rechtsanwalt S. aus F. als Pflichtverteidiger aufzuheben und ihm Rechtsanwalt St. aus M. als Pflichtverteidiger beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Das Landgericht Marburg hat den Angeklagten mit Urteil vom 13. März 2024 unter anderem wegen Verstößen gegen das 1
Betäubungsmittelgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt und eine
Einziehungsentscheidung getroffen. Der im Ermittlungsverfahren bestellte Pflichtverteidiger des Angeklagten hat gegen
dieses Urteil Revision eingelegt und das Rechtsmittel mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts
begründet.

Nach Eingang der Akten beim Bundesgerichtshof hat der Angeklagte mit einem undatierten Schreiben gegenüber dem 2
Landgericht beantragt, seinen Pflichtverteidiger zu entpflichten und an dessen Stelle seinen Wahlverteidiger als
Pflichtverteidiger beizuordnen. Zur Begründung hat der Angeklagte vorgetragen, sein Pflichtverteidiger verweigere den
Kontakt zu ihm. Daher sei das Vertrauensverhältnis „unwiederbringlich zerstört“. Weder der Pflichtverteidiger noch der
Wahlverteidiger haben sich zu dem Antrag des Angeklagten geäußert.

II.

Der Antrag ist unbegründet, da die Voraussetzungen für einen Pflichtverteidigerwechsel gemäß § 143a Abs. 3 und 2 3
StPO nicht vorliegen.

1. § 143a Abs. 3 StPO, der eine vereinfachte Regelung für den Pflichtverteidigerwechsel im Revisionsverfahren trifft, 4
greift nicht ein. Der Angeklagte hat nicht innerhalb der Wochenfrist des § 143a Abs. 3 Satz 1 StPO den neu zu
bestellenden Verteidiger bezeichnet.

2. Die Voraussetzungen für einen Wechsel des Pflichtverteidigers gemäß § 143a Abs. 2 StPO liegen ebenfalls nicht vor. 5

Eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum bisherigen Pflichtverteidiger, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 6
Fall 1 StPO, ist nicht glaubhaft gemacht. Der Angeklagte ist durch seinen Pflichtverteidiger ordnungsgemäß verteidigt. Es
besteht kein Anlass für die Annahme, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Pflichtverteidiger sei
tatsächlich zerrüttet oder der Verteidiger sei unfähig, die Verteidigung ordnungsgemäß zu führen (vgl. hierzu BGH,
Beschluss vom 16. August 2019 - 3 StR 149/19, Rn. 4). Pauschale, weder näher ausgeführte noch sonst belegte
Vorwürfe rechtfertigen eine Entpflichtung nicht (BGH, Beschluss vom 17. April 2024 - 1 StR 92/24, Rn. 3). Auch sonst ist
kein Grund ersichtlich, der einer angemessenen Verteidigung des Angeklagten entgegenstände und einen Wechsel in der
Person des Pflichtverteidigers geböte, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Fall 2 StPO.